AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 3100 St.Pölten, Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
Neugebäudeplatz 1 Telefax 02742/57500/5610

Amt der Nö Landesregierung, 3100

St.Pölten, Neugebäudepl.1
Telefax 02742/57500/5610

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13. JUNI 1995
Ltg. 326/S-7
120 Ausech.

Beilagen

VII/3-9/I-2/24
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 57500
Dr. Bachinger DW 2855

Datum
13. Juni 1995

Betrifft
Verordnung über die Niederlassung von Hebammen in Sanitätsgemeinden; Aufhebung

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Mit Bundesgesetz vom 28. April 1994, BGBl.Nr. 310/1994 (§ 62), wurde das Hebammengesetz 1963 außer Kraft gesetzt.
Im Hebammengesetz 1963 war in § 4 Abs. 1 lit.a die Berufsgruppe der öffentlich bestellten Hebammen vorgesehen.
Diese Bestimmung bzw. diese Berufsgruppe der öffentlich bestellten Hebammen wurde ersatzlos aufgehoben, sodaß die Voraussetzungen für das Nö Sprengelhebammengsetz 1978, LGBl. 9420-0 und die darauf fußende Verordnung über die Niederlassung von Hebammen in Sanitätsgemeinden, LGBl. 9420/1-5, weggefallen sind.

Mit der Verbesserung der Struktur im Gesundheitswesen und der Rettungsdienste, insbesondere der leichteren Erreichbarkeit von geburtshilflichen Einrichtungen in öffentlichen Krankenanstalten, haben die öffentlich bestellten Hebammen keine große Bedeutung mehr. Die seit langem bestehende Tendenz zur Anstaltsentbindung

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

hat die Zahl der Hausentbindungen drastisch zuurückgehen lassen; in Niederösterreich praktiziert nur mehr eine öffentlich bestellte Hebamme im Bezirk Lilienfeld.

Um für allfällige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen die erforderliche rechtliche Grundlage zu schaffen, wurde im Artikel II vorgesehen, daß die entsprechenden Bestimmungen des Nö Gemeindeärztedienstgesetzes 1977, heranzuziehen sind.

Es war daher das Nö Sprengelhebammengesetz, unter gleichzeitiger Schaffung einer Übergangsbestimmung für allfällige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen, aufzuheben; gleichzeitig läuft das Verfahren zur Aufhebung der Verordnung über die Niederlassung von Hebammen in Sanitätsgemeinden sowie die durch diese Verordnung gebildeten Hebammensprengel.

Herauszuheben ist, daß mit diesen Aufhebungen eine weitere Deregulierung des Landesrechtes erreicht wird.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum Nö Sprengelhebammengesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
W a g n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung